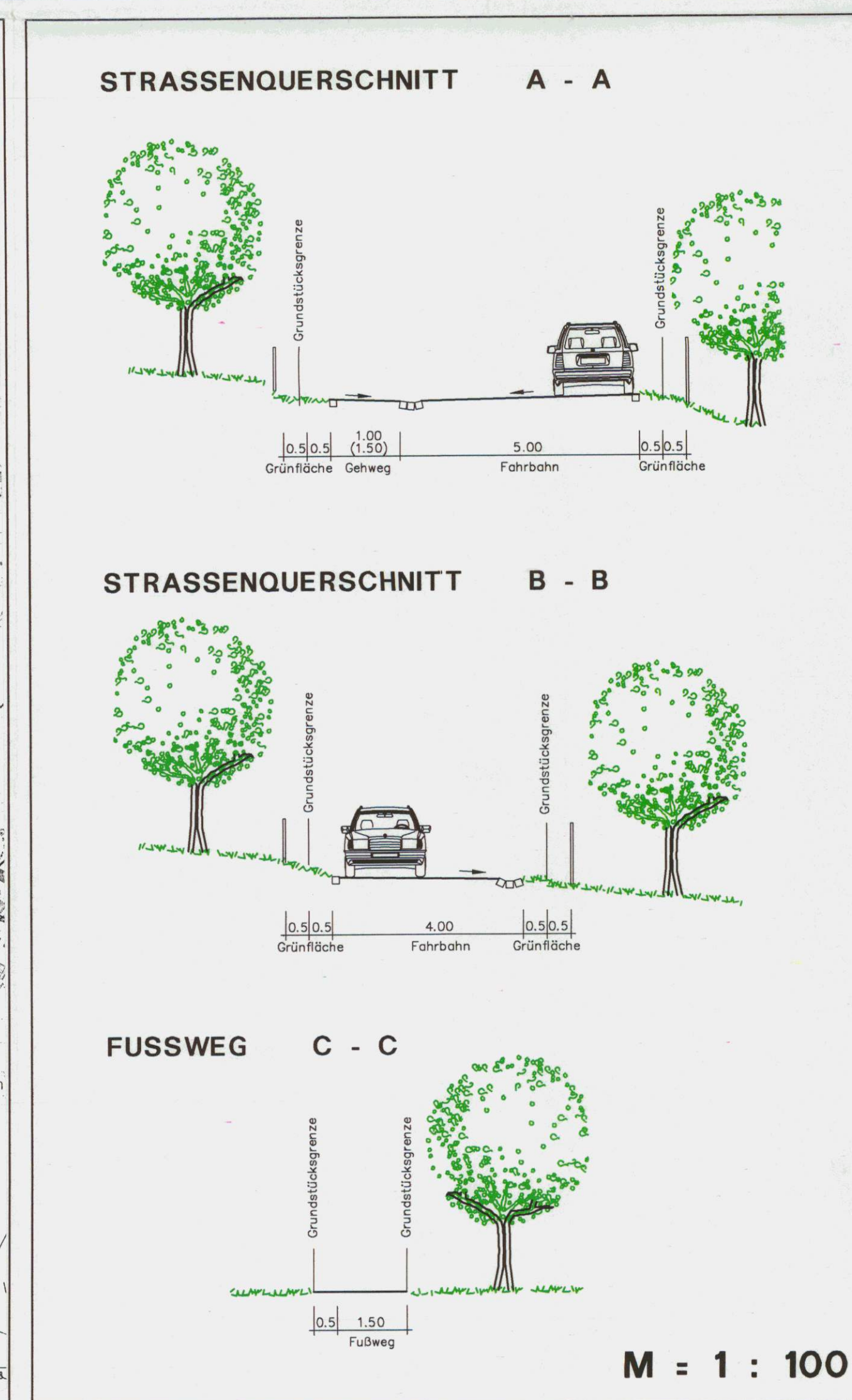
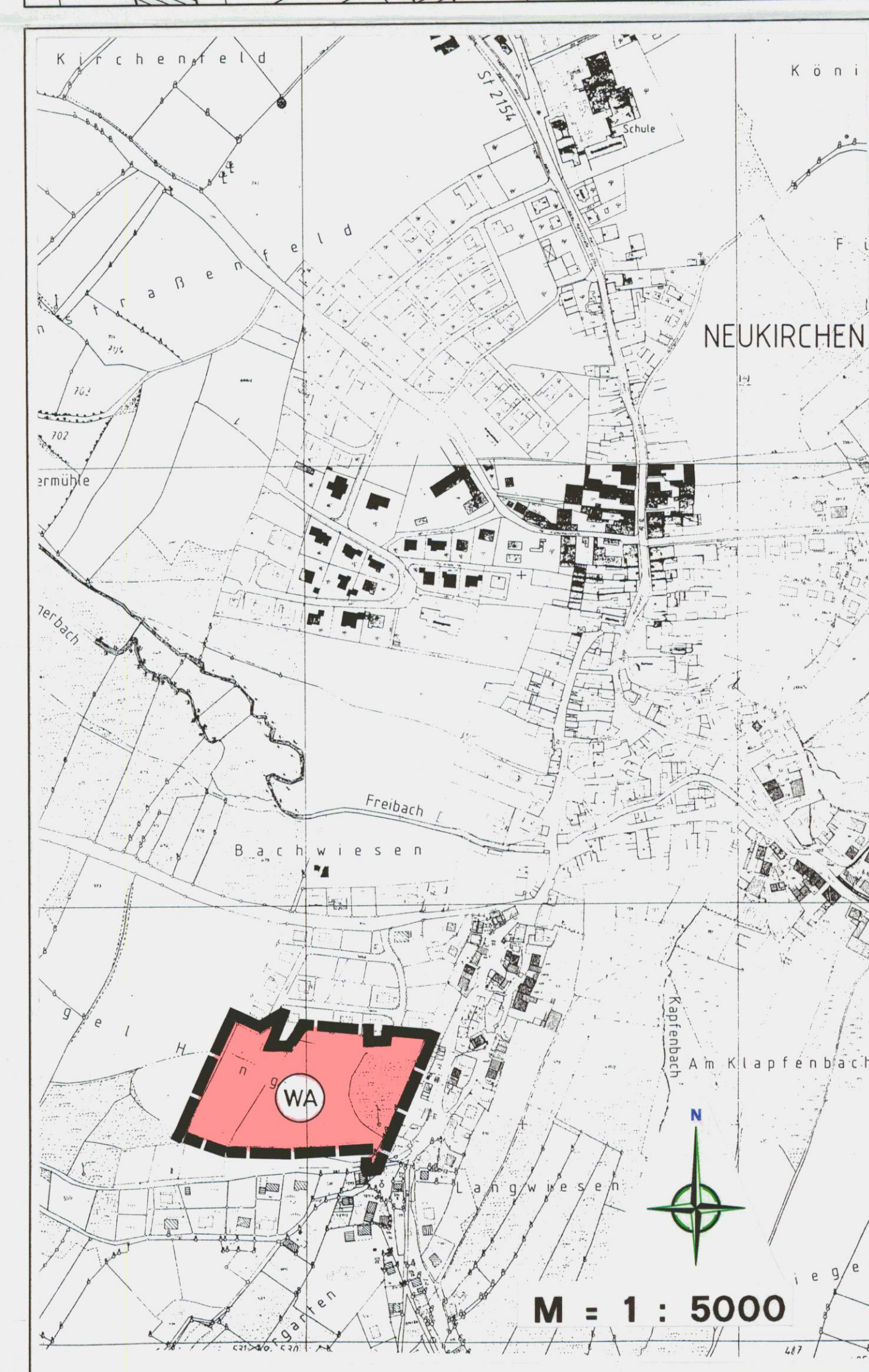


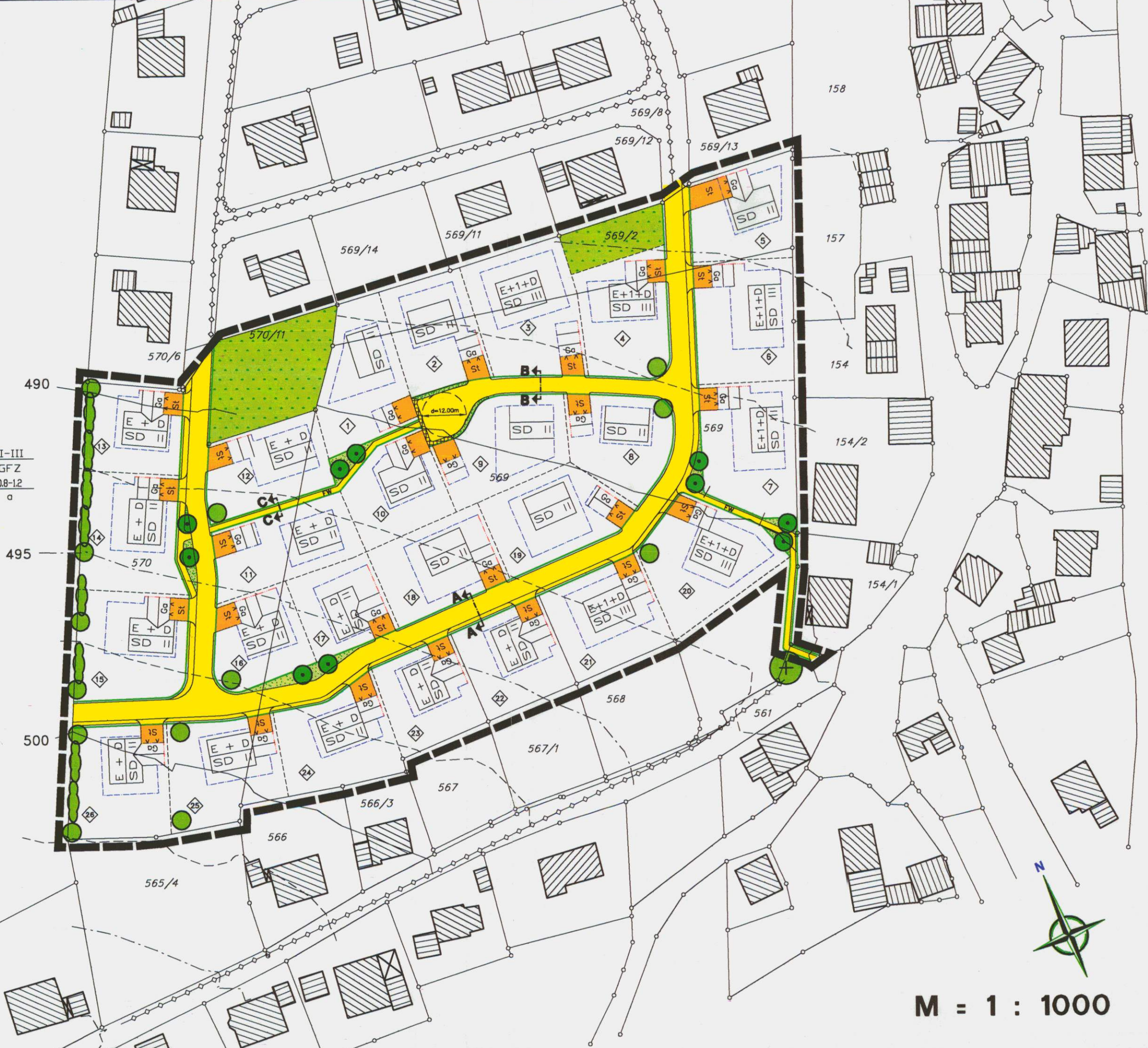


A FESTSETZUNGEN DURCH TEXT	
1 Bauweise	Abweichende
2 Mindestgröße der Baugrundstücke	500 m ²
3 Firstrichtung	Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens.
4 Gebäude	Dachform: Satteldach (Walmdach ist nicht zulässig) Dachneigung: 33° + - 3° Dachdeckung: Kleinteilige ziegelrote Deckung Material: Pfannen od. Falzziegeldeckung Dachgauben: Satteldachgaube stehend mit max. 1,0 m ² Fensterfläche im inneren Drittel der Dachfläche sind ab einer Dachneigung von 32° zulässig Dachüberstände: Ortsgang: 0,70 - 1,20 m Traufe: 0,70 - 1,20 m Bei Balkonen bis max. 1,60 m möglich Traufhöhe über natürlichem Gelände: E+D max. 4,50 m talseitig, mit Kniestock E+1 max. 6,50 m talseitig, kein Kniestock E+1+D max. 7,20 m talseitig, mit Kniestock Kniestock: bei E+D und E+1+D von OK Rohdecke bis UK Sparren, außen gemessen, max. 1,25 m Fassade: Die Fassaden können mit Holz verkleidet oder verputzt werden. Es wird eine senkrechte, gedeckelte Schalung empfohlen. Alle Fassaden sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu gestalten (gedeckte Erdtöne). Holzkonstruktionen sind zulässig. Nicht zulässig sind grelle oder metallisch glänzend wirkende Materialien, mit Ausnahme von Kupferblech und Titanzink. Farbsockel: max. 0,30 m über dem Niveau des natürlich verlaufenden Geländes. Die Farbe des Sockels darf sich von der Fassadenfarbe nicht absetzen.
5 Garagen und Nebengebäude, Stellplätze	Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Bei Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO, die über das reine Wohnen hinausgehen, sind evtl. erforderliche zusätzliche Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzusehen. Stauräume dürfen nicht zugerechnet werden.
6 Einfriedungen	a) Entlang öffentlicher Straßen sind nur lebende Einfriedungen bestehend aus Arten der Pflanzliste zulässig. Sie müssen um 0,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden. Zäune dürfen hier nur innerhalb od. hinter der Bepflanzung errichtet werden. (Höhe max. 1,20m) b) Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind mit Holz- oder Maschendrahtzäunen (Höhe max. 1,20 m) ohne Sockel vorzunehmen. c) Garagenvorplätze (Stauräume) dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
7 Mauern	Auf die Errichtung von Mauern und Geländeferrassierungen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Falls erforderlich sollten Stützmauern als Trockenmauern ausgebildet werden. Die zulässige Höhe beträgt max. 0,60m.
8 Oberflächenverriegelung und Beläge	Die Befestigung von Gehwegen, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Einfahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. wassergebundener Wegedecke, breitflügigem Pflaster (Rasenfugenpflaster), Schotterrasen oder Kies vorzunehmen.
9 Bodenschutz	Der Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen abzutragen und zu lagern, um für spätere Humusierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen. Grundsätzlich ist die Oberfläche so wenig wie möglich zu versiegeln; wasserdurchlässige Deckschichten sind zu bevorzugen.
B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	
1 Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (1990) Anlagen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
2 Maß der baulichen Nutzung	II III E + D E + 1 + D zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, GRZ = 0,4, GFZ = 0,8 bei E+1 Bauweise Dachgeschosßteilausbau möglich zulässig 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze, GRZ = 0,4, GFZ = 1,2 (E+II nicht zulässig) Erdgeschoß + Dachgeschoßausbau Erdgeschoß + Obergeschoß + Dachgeschoßausbau
3 Bauweise	a abweichende Bauweise: wie offene Bauweise, Abstand der Garagen zur benachbarten Grundstücksgrenze jedoch 1m (Baulinie) (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Baugrenze Baulinie Satteldach

4 Öffentliche Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen/Aufpflasterung Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Fußweg
5 Grünordnung	Öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün Private Grünflächen (von der Bebauung freizuhalten) Pflanzgebot für Bäume auf öffentlichem Grund (wie im Bebauungsplan dargestellt) Pflanzgebot für Bäume auf Privatgrund (wie im Bebauungsplan dargestellt) Gehölzpflanzung auf Privatgrund
6 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen	Stauraum vor den Garagen, der zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
C GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	
1 Pflanzgebote	Die öffentlichen Grünflächen und die beiderseits der Erschließungsstraßen angeordneten 0,5 m breiten Grünstreifen sind mit einer Landschaftsrassenmischung mit Kräuterteil (RSM 7.1.2) einzusäen und durch 2-3malige Mahd im Jahr extensiv zu pflegen. Auf den öffentlichen Flächen sind an den festgesetzten Stellen Bäume aus der Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang 16-18
1.1 Öffentliche Flächen	Pro 200 m ² Grundstücksfläche ist je ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen. Pflanzqualität: Solitär, Stammbusch od. Hochstamm Auf Grundstücken ohne im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebote ist mindestens einer dieser Bäume an der Straßenseite des Grundstücks zu pflanzen, möglichst an Einfahrten oder Eingängen. Gehölzpflanzungen müssen zu mind. 75 % aus Arten der Pflanzliste bestehen. Die Bepflanzung ist im Eingabeplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses durchzuführen. An den Parzellen 13,14,15 und 26 ist an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle als Ortsrandeingerünung eine mindestens einreihige Gehölzpflanzung anzulegen. (Pflanzabstand höchstens 1m; Pflanzqualität mindestens Heister oder Sträucher 2x verpflanzt) Zur freien Landschaft hin sind keine Schnitthecken zulässig. Nach Art 47 AGBGB ist für Pflanzungen mit mehr als 2m Wuchshöhe ein Grenzabstand von 2m einzuhalten, falls der Nachbar dies verlangt.
2 Pflanzverbote	Pflanzverbot gilt für alle Nadelgehölze. Weiterhin besteht Pflanzverbot für alle Cotoneaster -Arten als flächige Pflanzung größer als 1 m ² und für alle Nadelgehölze als Hecke.
3 Pflanzliste für Gehölze	BÄUME: Acer platanoides Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Fraxinus excelsior Juglans regia Prunus avium Quercus robur Salix caprea Sorbus aucuparia Tilia cordata Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Hängebirke Hainbuche Gemeine Esche Walnuß Vogel-Kirsche Stiel-Eiche Sal-Weide Eberesche Winterlinde sowie alte robuste Obstsorten als Hochstämme STRÄUCHER: Corylus avellana Crataegus laevigata Crataegus monogyna Lonicera caerulea Lonicera nigra Prunus padus Prunus spinosa Rosa canina Rosa pendulina Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum opulus Hasel Zweiggriffeliger Weißdorn Eingriffeliger Weißdorn Blaue Heckenkirsche Schwarze Heckenkirsche Trauben-Kirsche Schlehe Hundsrose Alpen-Rose Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Gemeiner Schneeball KLEETTERPFLANZEN: Hedera helix Lonicera periclymenum Efeu Wald-Geißblatt

D PLANISCHE HINWEISE	
Flurstücksgrenze mit Grenzstein Flurstücksnummer Bestehende Wohngebäude Bestehende Nebengebäude Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung Parzellenummer Bestehender Kanal Zu erhaltender Einzelbaum	
E TEXTLICHE HINWEISE	
1 Landwirtschaft	Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen rechnen: a) Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln b) Staubimmissionen beim Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger und bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung c) Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fahrwerksverkehr
2 Zu erhaltende Gehölze	Der gekennzeichnete Einzelbaum ist im jetzigen Zustand zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
3 Solarenergie	Solaranlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zugelassen.
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "WA GROGLHÄNG"	
GEMEINDE	MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT
LANDKREIS	CHAM
B.Nr. 17.11 rechtskräftig seit 04.07.94	
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	19.11.1993
BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB	22.11.1993
BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 (1) BauGB	28.01.1994
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gem. § 4 (1) BauGB	vom 21.12.1993 bis 31.01.1994
BILLIGUNGSBESCHLUSS	10.02.1994
AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB	vom 21.02.1994 bis 21.03.1994
SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB	25.03.1994
NEUKIRCHEN B.HL.BLUT, DEN 07.07.1994	
1. BÜRGERMEISTER	
Der Satzungsbeschuß wurde gem. § 2(6) BauGB-MaßnahmenG am 07.07.1994 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.	
Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 12 BauGB in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.	
Hinweis: Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen nach § 2(6) BauGB-MaßnahmenG von 1993. Ein Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB war daher nicht erforderlich.	
NEUKIRCHEN B.HL.BLUT, DEN 07.07.1994	
1. BÜRGERMEISTER	
Aufgestellt: Regensburg, den 10.12.1993	Ludwig Eckert-Str. 5 93045 Regensburg Tel. 09 41/20 04-0 Fax 09 41/20 04-300
Geändert: Regensburg, den 10.02.1994	Entwickeln und Beraten im Bauwesen GmbH
Regensburg, den 25.03.1994	

WA	II-III
GRZ	GFZ
0.4	0.8-1.2
-	a



M = 1 : 1000

1 Bauweise

Abweichende

2 Mindestgröße der Baugrundstücke500 m²**3 Firstrichtung**

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens.

4 Gebäude

Dachform:

Satteldach (Walmdach ist nicht zulässig)

Dachneigung:

33° + - 3°

Dachdeckung:

Kleinteilige ziegelrote Deckung
Material: Pfannen od. Falzziegeldeckung

Dachgauben:

Satteldachgaube stehend mit max. 1,0 m²
Fensterfläche im inneren Drittel der Dachfläche
sind ab einer Dachneigung von 32° zulässig

Dachüberstände:

Ortgang: 0,70 - 1,20 m
Traufe: 0,70 - 1,20 m
Bei Balkonen bis max. 1,60 m möglich

Traufhöhe über
natürlichem Gelände

E+D max. 4,50 m talseitig, mit Kniestock
E+1 max. 6,50 m talseitig, kein Kniestock
E+1+D max. 7,20 m talseitig, mit Kniestock

Kniestock:

bei E+D und E+1+D von OK Rohdecke bis UK
Sparren, außen gemessen, max. 1,25 m

Fassade:

Die Fassaden können mit Holz verkleidet oder
verputzt werden. Es wird eine senkrechte,
gedeckelte Schalung empfohlen. Alle Fassaden
sind in heller, zurückhaltender Farbgebung zu
gestalten (gedeckte Erdtöne).
Holzkonstruktionen sind zulässig.
Nicht zulässig sind grelle oder metallisch
glänzend wirkende Materialien, mit Ausnahme
von Kupferblech und Titanzink.

Farbsockel:

max. 0,30 m über dem Niveau des natürlich ver-
laufenden Geländes. Die Farbe des Sockels darf
sich von der Fassadenfarbe nicht absetzen.

5 Garagen und Nebengebäude, Stellplätze

Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung, Dachdeckung und Dachform
dem Hauptgebäude anzupassen.

Bei Nutzungen im Sinne des §4 Abs.2 Nr.2 und 3 BauNVO, die über das reine
Wohnen hinausgehen, sind evtl. erforderliche zusätzliche Stellplätze auf dem
eigenen Grundstück vorzusehen. Stauräume dürfen nicht zugerechnet werden.

6 Einfriedungen

- a) Entlang öffentlicher Straßen sind nur lebende Einfriedungen bestehend aus Arten der Pflanzliste zulässig. Sie müssen um 0,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden. Zäune dürfen hier nur innerhalb od. hinter der Bepflanzung errichtet werden. (Höhe max. 1,20m)
- b) Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind mit Holz- oder Maschendrahtzäunen (Höhe max. 1,20 m) ohne Sockel vorzunehmen.
- c) Garagenvorplätze (Stauräume) dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

7 Mauern

Auf die Errichtung von Mauern und Geländeterrassierungen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
Falls erforderlich sollten Stützmauern als Trockenmauern ausgebildet werden. Die zulässige Höhe beträgt max. 0,60m.

8 Oberflächenversiegelung und Beläge

Die Befestigung von Gehwegen, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Einfahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. wassergebundener Wegedecke, breittugigem Pflaster (Rasenfugenpflaster), Schotterrasen oder Kies vorzunehmen.

9 Bodenschutz

Der Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen abzutragen und zu lagern, um für spätere Humusierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen. Grundsätzlich ist die Oberfläche so wenig wie möglich zu versiegeln; wasserdurchlässige Deckschichten sind zu bevorzugen.

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (1990)
Anlagen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

2 Maß der baulichen Nutzung

II

zulässig 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze,
GRZ = 0,4, GFZ = 0,8
bei E+1 Bauweise Dachgeschoßteilausbau möglich

III

zulässig 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze,
GRZ = 0,4, GFZ = 1,2 (E+II nicht zulässig)

E + D

Erdgeschoß + Dachgeschoßausbau

E + 1 + D

Erdgeschoß + Obergeschoß + Dachgeschoßausbau

3 Bauweise

a

abweichende Bauweise: wie offene Bauweise,
Abstand der Garagen zur benachbarten Grundstücksgrenze jedoch 1m (Baulinie) (§ 22 Abs.4 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

SD

Satteldach

4 Öffentliche Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen/Aufpflasterung

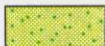


Straßenbegrenzungslinie,
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FW

Fußweg

5 Grünordnung



Öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün



Private Grünflächen (von der Bebauung freizuhalten)



Pflanzgebot für Bäume auf öffentlichem Grund
(wie im Bebauungsplan dargestellt)



Pflanzgebot für Bäume auf Privatgrund
(wie im Bebauungsplan dargestellt)



Gehölzpflanzung auf Privatgrund

6 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



Stauraum vor den Garagen, der zur
Straße hin nicht eingezäunt werden darf



Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplanes

C GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1 Pflanzgebote

1.1 Öffentliche Flächen

Die öffentlichen Grünflächen und die beiderseits der Erschließungsstraßen angeordneten 0,5 m breiten Grünstreifen sind mit einer Landschaftsraismischung mit Kräuteranteil (RSM 7.1.2) einzusäen und durch 2–3malige Mahd im Jahr extensiv zu pflegen.

Auf den öffentlichen Flächen sind an den festgesetzten Stellen Bäume aus der Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang 16–18

1.2 Privatgärten

Pro 200 m² Grundstücksfläche ist je ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzqualität: Solitär, Stammbusch od. Hochstamm

Auf Grundstücken ohne im Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebote ist mindestens einer dieser Bäume an der Straßenseite des Grundstücks zu pflanzen, möglichst an Einfahrten oder Eingängen.

Gehölzpflanzungen müssen zu mind. 75 % aus Arten der Pflanzliste bestehen.

Die Bepflanzung ist im Eingabeplan darzustellen und bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses durchzuführen.

An den Parzellen 13,14,15 und 26 ist an der im Bebauungsplan gekennzeichneten Stelle als Ortsrandeingrünung eine mindestens einreihige Gehölzpflanzung anzulegen. (Pflanzabstand höchstens 1m; Pflanzqualität mindestens Heister oder Sträucher 2x verpflanzt)
Zur freien Landschaft hin sind keine Schnitthecken zulässig.

Nach Art 47 AGBGB ist für IPflanzen mit mehr als 2m Wuchshöhe ein Grenzabstand von 2m einzuhalten, falls der Nachbar dies verlangt.

2 Pflanzverbote

Pflanzverbot gilt für alle Nadelgehölze.
Weiterhin besteht Pflanzverbot für alle Cotoneaster -Arten als flächige Pflanzung größer als 1 m² und für alle Nadelgehölze als Hecke.

3 Pflanzliste für Gehölze

BÄUME:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

sowie alte robuste Obstsorten als Hochstämme

STRÄUCHER:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Lonicera caerulea	Blaue Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pendulina	Alpen-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

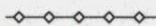
KLETTERPFLANZEN:

Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt

D PLANLICHE HINWEISE



1691



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Flurstücksnummer

Bestehende Wohngebäude

Bestehende Nebengebäude

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

Parzellennummer

Bestehender Kanal

Zu erhaltender Einzelbaum

E TEXTLICHE HINWEISE

1 Landwirtschaft

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen rechnen:

- a) Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist, Jauche und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- b) Staubimmissionen beim Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger und bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- c) Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr

2 Zu erhaltende Gehölze

Der gekennzeichnete Einzelbaum ist im jetzigen Zustand zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

3 Solarenergie

Solaranlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zugelassen.

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"WA GROGLHÄNG"

GEMEINDE

MARKT NEUKIRCHEN B. HL. BLUT

LANDKREIS

CHAM

B. Nr. 17.11. rechtsverbindlich seit 07.07.94

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

19.11.1993

BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB

22.11.1993

BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 (1) BauGB

28.01.1994

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
gem. § 4 (1) BauGB

vom 21.12.1993 bis 31.01.1994

BILLIGUNGSBESCHLUSS

10.02.1994

AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB

vom 21.02.1994 bis 21.03.1994

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB

25.03.1994

NEUKIRCHEN B.HL.BLUT, DEN 07.07.1994

1. BÜRGERMEISTER

Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 2(6) BauGB-MaßnahmenG am 07.07.1994
ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu
jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hinweis: Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen nach §2(6) BauGB-MaßnahmenG von 1993.
Ein Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB war daher nicht erforderlich.

NEUKIRCHEN B.HL.BLUT, DEN 07.07.1994

1. BÜRGERMEISTER

Aufgestellt: Regensburg, den 10.12.1993
Geändert: Regensburg, den 10.02.1994
Regensburg, den 25.03.1994

i.V. A. J. J. J.

EBB



Ludwig-Eckert-Str. 5
93049 Regensburg
Tel. 09 41/20 04-0
Fax 09 41/20 04-300

Entwickeln und Beraten im Bauwesen GmbH